



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 17 / 2023 veröffentlicht am 28.04.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 5
Ortsgemeinde Kettig	Seite 7
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 9
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 18
Stadt Weißenthurm	Seite 21

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 22.03.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Irmgard Sesterhenn, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 02.05.2023 ihren 85. Geburtstag.

Frau Anneliese Schlaus, 56220 Kaltenengers, feiert am 03.05.2023 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Brigitte und Alfred Corvers, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 04.05.2023 ihre Goldene Hochzeit.

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2023 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2023** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreibern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2022 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafterwechsel** und **Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2023** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (<https://wip.lwk-rlp.de>). Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papierausdruck nur noch **einfach** versendet.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
55543 Bad Kreuznach



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat die Ortsgemeinde Kaltenengers die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Ortsgemeinde Kaltenengers, Beschluss der Haushaltssatzung vom 15.12.2022

Hebesatz der Grundsteuer A.....	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Nachdem die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zwischenzeitlich die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers, deren Bestandteil auch die Steuersätze sind, für das Jahr 2023 genehmigt hat und diese auch öffentlich bekannt gemacht wurde, werden nun in den nächsten Tagen die Abgabenänderungs- bzw. die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 erstellt und den Steuerpflichtigen zugesandt. **Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.**

Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail

mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

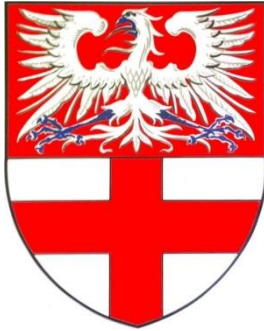
Am Donnerstag, 30.03.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat mit 13-Ja Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, sich bei den Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung „Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben“ (mit der Verbandsgemeinde, den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, im Benehmen mit den Beigeordneten, zu ermächtigen, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Auftragserteilungen vorzunehmen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 82.700 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 58.500 € aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen wurde die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 51.000 € übertragen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Löschung Wohnplatzname Ortsgemeinde Kettig

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Gemeinde Kettig der Wohnplatzname

„Wies'n Hof“

(Gemarkung Kettig, Flur 17, Flurstück-Nr. 87/3)

gemäß der Entscheidung des Ortsgemeinderates von Kettig vom 27.02.2023 gelöscht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

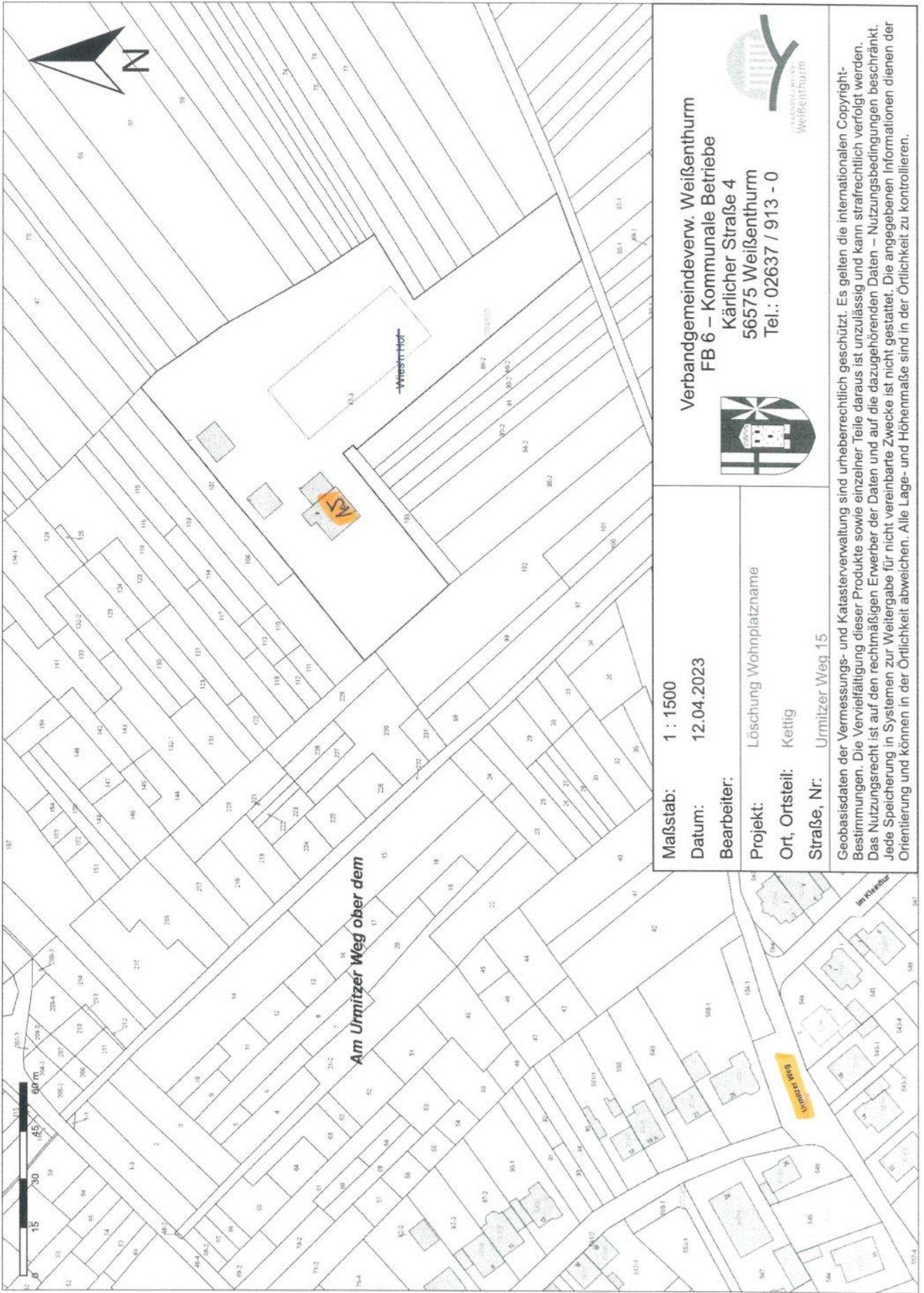
- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Weißenthurm, 28.04.2023

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla



Bürgermeister



Am Urmitzer Weg ober dem

Westhof

Am Urmitzer Weg

<p>Verbandsgemeindeverw. Weißenthurm FB 6 – Kommunale Betriebe Kärlicher Straße 4 56575 Weißenthurm Tel.: 02637 / 913 - 0</p>	
<p>Maßstab: 1 : 1500 Datum: 12.04.2023 Bearbeiter: Projekt: Löschung Wohnplatzname Ort, Ortsteil: Kettig Straße, Nr: Urmitzer Weg 15</p>	
<p>Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die internationalen Copyright-Bestimmungen. Die Vervielfältigung dieser Produkte sowie einzelner Teile daraus ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Das Nutzungsrecht ist auf den rechtmäßigen Erwerber der Daten und auf die dazugehörigen Daten – Nutzungsbedingungen beschränkt. Jede Speicherung in Systemen zur Weitergabe für nicht vereinbarte Zwecke ist nicht gestattet. Die angegebenen Informationen dienen der Orientierung und können in der Örtlichkeit abweichen. Alle Lage- und Höhenmaße sind in der Örtlichkeit zu kontrollieren.</p>	



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Stadtrates und des Werkausschusses von Mülheim-Kärlich
Am Donnerstag, 30.03.2023, fand eine gemeinsame Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich und des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aktueller Sachstand zum örtlichen Hochwasserschutzkonzept

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für Starkregenereignisse als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge erneut auszuschreiben sowie einen neuen Förderantrag zu stellen. Der bisherige Bewilligungsbescheid soll zurückgenommen werden.

Vergabe der Mittagsverpflegung an der Kirschblütenschule

Der Stadtrat hat einstimmig mit einer Stimmenthaltung die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. den Dienstleistungsauftrag für die Mittagsverpflegung in der Kirschblütenschule gemäß dem Angebot für den Zeitraum zu erteilen.
2. den Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen auf 3,20 € pro Mittagessen als Eigenanteil der Eltern festzusetzen und den Eigenanteil der Stadt Mülheim-Kärlich als Schulträger auf 1,59 € pro Mittagessen festzusetzen
3. bei Nichtverlängerung des verminderten MwSt.-Satzes über den 31.12.2023 hinaus, die Mehrkosten zu tragen und keine erneute Anpassung des Elternanteiles vorzunehmen.

Beschaffung von Schulmöbeln zur Ausstattung eines zusätzlichen Klassenraumes an der Kirschblütenschule

Der Stadtrat hat einstimmig die Anschaffung der Schulmöbel für die Einrichtung des neuen Klassenraumes und die im Rahmen der Maßnahme notwendige weitere Möbelbeschaffung, beschlossen. Der Stadtrat hat aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme dem Stadtbürgermeister, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionssprechern, die Ermächtigung zur Vergabe und Beauftragung der notwendigen Schulmöbel einstimmig erteilt.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ nicht mehr weiter zu verfolgen.

Betriebsführung und Interimsbetrieb des Freizeitbades Tauris

Der Stadtrat hat einstimmig mit einer Stimmenthaltung beschlossen, die in der Sitzung vom 21.07.2022 gefassten Beschlüsse aufzuheben. Es erfolgt keine Ausschreibung eines Betreibervertrages zum Interimsbetrieb. Außerdem wird kein Interimsbetrieb bis zu einer Generalsanierung durchgeführt. Alle hierzu ursprünglich geplanten Arbeiten werden sofort eingestellt.

Stilllegung des Freizeitbades Tauris

Der Stadtrat hat einstimmig mit zwei Stimmenthaltungen beschlossen, das Freizeitbad Tauris mit Wirkung zum 30.06.2023 stillzulegen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig Beschlüsse zu Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst. Außerdem hat der Werkausschuss dem Stadtrat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Vertragsangelegenheit ausgesprochen.

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- Im Zeitraum vom 02.05.2023 22:00 Uhr bis zum 03.05.2023 um 06:00 Uhr Gleisbauarbeiten Urmitz Weiche 506 & 521 Strecke 2630 (km 80,983-81,394)

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- 1.) Gleisbauarbeiten Andernach-Weißenthurm Strecke 2630 (km 75,980-76,200)
- 2.) Gleisbauarbeiten Weißenthurm-Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 77,850-79,500) & (km 80,150-80,750)

- jeweils vom 29.04.2023 02:00 Uhr bis zum 29.04.2023 um 06:00 Uhr

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Mülheim-Kärlich beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführte Liegenschaft zu veräußern:

Clemensstr. 1, Mülheim-Kärlich

Gemarkung Kärlich, Flur 21, Parz. Nr. 209/49 (348 m² groß), Parz. Nr. 209/47 (7 m² groß)

Lasten:

Auf dem Grundstück lastet ein Kabelleitungsrecht.

Bebauung:

Das Grundstück 209/49 ist derzeit mit einem Wohnhaus sowie Nebengebäuden bebaut, die einen Sanierungsstau aufweisen.

Des Weiteren befindet sich ein Garten auf dem Grundstück.

Die Grundstücke werden veräußert wie sie stehen und liegen.

Die Bebaubarkeit richtet sich nach der Umgebungsbebauung (§ 34 BauGB). Hinsichtlich eventueller Bauvorhaben empfiehlt sich die Rücksprache mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Die Bauvorhaben sollten durch Bauvoranfrage auf Genehmigungsfähigkeit überprüft werden. Die Stadt übernimmt keine Garantie für bestimmte Bauvorhaben.

Das Objekt ist vermietet.

Erschließung:

Beide Grundstücke sind voll erschlossen.

Kaufpreis:

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt beläuft sich für das Objekt inkl. beider Grundstücke auf mindestens 200.220,00 €. Alle mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Käufer

Besichtigung:

Die Besichtigung ist von öffentlicher Straße aus möglich. Das Betreten ist lediglich im Beisein und nach Absprache mit einem Mitarbeiter der Stadt Mülheim-Kärlich sowie Absprache mit den Mietern möglich.

Hierbei erfolgt das Betreten der Grundstücke und des Hauses auf eigene Gefahr; Haftungsansprüche gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.

Besondere Vertragsbedingungen:

Die Stadt Mülheim-Kärlich wird sich für den Fall des Weiterverkaufs in einer angemessenen Frist ein Rückkaufsrecht einräumen lassen, welches grundbuchmäßig an rangbereiter Stelle als Rückkaufassungsvormerkung einzutragen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass das Gebäude abgerissen wird und das Grundstück daraufhin nicht innerhalb einer bestimmten Frist wieder bebaut wird, bzw. im unbebauten Zustand weiter veräußert wird.

Sollten Sie am Erwerb der o.g. Grundstücke interessiert sein, geben Sie bitte bis zum 24. Mai 2023, 12.00 Uhr mittags, ein Kaufangebot in einem verschlossenen Umschlag mit vollständiger Anschrift und mit der Aufschrift „Kaufangebot Clemensstraße“ bei der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenplatz, 56218 Mülheim-Kärlich, ab.

Bei reger Nachfrage entscheidet das Höchstgebot, sofern die Bonität nachgewiesen ist.

Der Erwerb der Liegenschaft erfolgt für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann und an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück verkauft wird und mit Interessenten nachzuverhandeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten handelt. Dieses Verfahren unterliegt nicht Bestimmungen der UVgo, VOL oder VOB.

Mit Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Ansprechpartner:

4. Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 04.05.2023, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine 4. Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragestunde**
- 2. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**
- 3. 30 km/h als Regelgeschwindigkeit in der Stadt Mülheim-Kärlich – Antrag der SPD-Fraktion vom 18.12.2022**
- 4. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen**

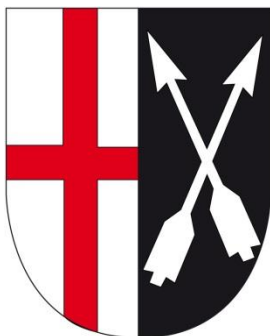
Nichtöffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen**

Mülheim-Kärlich, den 17.04.2023

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Jahr 2023 vom 09. März 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.658.130 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.562.220 Euro
der Jahresüberschuss auf	95.870 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	242.820 Euro
---	---------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	671.800 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-663.300 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	420.480 Euro
---	---------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	663.300 Euro

verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	663.300 Euro

Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	120,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 5

Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	5.210.118,77 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.806.208,77 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.902.078,77 Euro

§ 6

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

St. Sebastian, den 09.03.2023
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2023 wird lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.04.2023 aufsichtsbehördlich keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.05. bis 10.05.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde St. Sebastian während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

St. Sebastian, den 28.04.2023
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

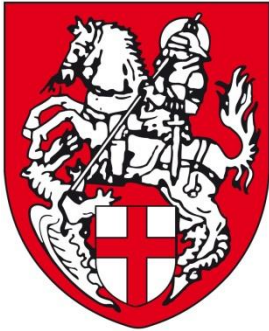
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde St. Sebastian unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am **Donnerstag, 13.04.2023**, fand eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Urmitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 495.799,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 445.279,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Dirk Schoor gewählt.

Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG)

Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (L FAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat die Ortsgemeinde Urmitz die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Ortsgemeinde Urmitz, Beschluss der Haushaltssatzung vom 23.02.2023

Hebesatz der Grundsteuer A.....	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Nachdem die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zwischenzeitlich die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz, deren Bestandteil auch die Steuersätze sind, für das Jahr 2023 genehmigt hat und diese auch öffentlich bekannt gemacht wurde, werden nun in den nächsten

Tagen die Abgabenänderungs- bzw. die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 erstellt und den Steuerpflichtigen zugesandt. **Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.** Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Bekanntmachung **Straßensperrung in Urmitz anlässlich der Kirmes 2023**

Zwecks Errichtung von Kirmesfahrgeständen während der diesjährigen Kirmes auf der Kreuzung **Freiherr-vom-Stein-Straße / Raiffeisenstraße / Koblenzer Straße werden die angrenzenden Straßen vom 26.04.2023 bis zum 03.05.2023** wie folgt **gesperrt** und die Aufstellung von Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Zusatzzeichen 1020-30 StVO (Anlieger frei) sowie teilweise den Zeichen 454 StVO (Umleitung) an folgenden Stellen angeordnet:

1. Freiherr-vom-Stein-Straße / Einmündung Lehpfad,
2. Raiffeisenstraße an der Einmündung Kaiser-Heinrich-Straße,
3. Kolpingstraße an der Einmündung "Im Hofacker",
4. Junkerstück / Einmündung Ringstraße,
5. Koblenzer Straße / Einmündung Jahnstraße.

Zusätzlich werden der **Kirmesplatz** sowie auch der **Les Noes-Platz** durch die Errichtung von Schranken mit roten Warnlampen sowie Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt.

Die **Umleitung** in Richtung Kaltenengers erfolgt über die Kaiser-Heinrich-Straße. Eine entsprechende Wegweisung wird errichtet.

Im Zuge der Umleitungsstrecke wird entlang der Kaiser-Heinrich-Straße in beiden Richtungen ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet. Gleiches gilt für die Straße "Im Hofacker" in

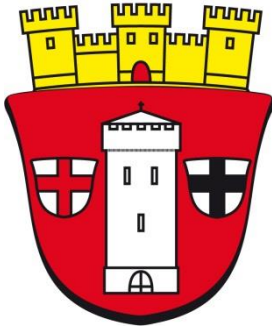
Richtung Kaltenengers im Teilstück zwischen der Kaiser-Heinrich-Straße und der Kolpingstraße.

Die **Bushaltestellen** im Bereich des Kirmesplatzes werden für die Dauer der Sperrung aufgehoben und an folgende Stellen verlegt:

- in Fahrtrichtung Kaltenengers: Vor das Anwesen "Kaiser-Heinrich-Straße 35",
- in Fahrtrichtung Mülheim-Kärlich: Vor das Anwesen "Kaiser-Heinrich-Straße 20".

Die Bushaltestellen im Bereich der Hauptstraße werden in die Kaiser-Heinrich-Straße in Höhe des Eichenweges verlegt.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm
Am Donnerstag, 04.05.2023, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und
Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Vorstellung der beabsichtigten Bebauung für Teilbereiche des Bebauungsplanes "Rosenstraße/B9" durch die Bauträger bzw. der durch die Bauträger beauftragten Planungsbüros**
3. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Schultheis-Nahversorgungspark"**
 - a) **Beratung und Beschlussempfehlung über die Stellungnahmen im Rahmen des Behördenbeteiligungs- und Offenlegungsverfahrens**
 - b) **Empfehlung zum Satzungsbeschluss**
4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Äschestall Süd"**
 - a. **Information zum Verfahrensstand**
 - b. **Beratung und Beschlussempfehlung über die Annahme der Straßenplanung im Einmündungsbereich Stierweg**
5. **39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm**
hier: **Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**
6. **Sanierung Leichtflüssigkeitsabscheider und Instandsetzung des Waschplatzes am Betriebshof der Stadt Weißenthurm**
7. **Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung einer Fahrbahnerhöhung im Einmündungsbereich Stierweg / am Werkmeisterhaus**
8. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Verschiedenes**

Weißenthurm, den 26.04.2023

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- 1.) Gleisbauarbeiten Andernach-Weißenthurm Strecke 2630 (km 75,980-76,200)
- 2.) Gleisbauarbeiten Weißenthurm-Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 77,850-79,500) & (km 80,150-80,750)

- jeweils vom 29.04.2023 02:00 Uhr bis zum 29.04.2023 um 06:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung **Straßenbenennungen in der Stadt Weißenthurm**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, werden in der Stadt Weißenthurm die Straßennamen

„Gerstenweg“ (orange, Norden)
„Hefeweg“ (gelb, Zentrum)
„Malzweg“ (grün, Zentrum)
„Hopfenweg“ (rot, Osten)
„Weizenstraße“ (blau, Süden / Westen)
(Gemarkung Weißenthurm, Flur 7, Flurstück-Nr. 160/49)

gemäß der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Weißenthurm vom 09.12.2021 vergeben.

Die Straßenbenennungen beziehen sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichneten Verkehrsflächen im ausgewiesenen Neubaugebiet Rosenstraße/B9, welches östlich von der Rosenstraße abgeht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

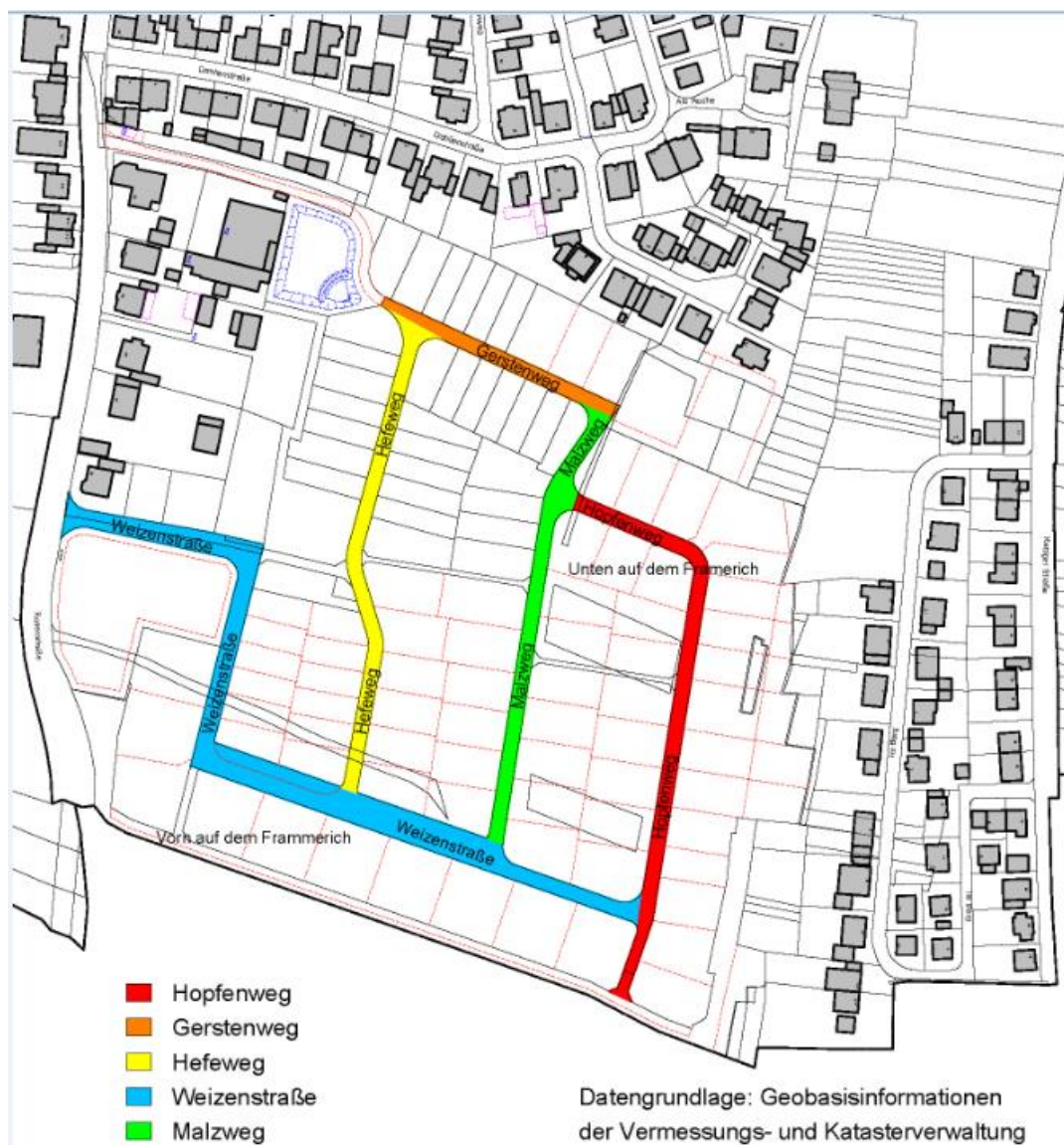
- 3) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 4) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Weißenthurm, 28.04.2023

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla

Bürgermeister



Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt u.a. dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat die Stadt Weißenthurm die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Stadt Weißenthurm, Beschluss der Haushaltssatzung vom 26.01.2023

Hebesatz der Grundsteuer A.....	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Nachdem die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zwischenzeitlich die Haushaltssatzung der Stadt Weißenthurm, deren Bestandteil auch die Steuersätze sind, für das Jahr 2023 genehmigt hat und diese auch öffentlich bekannt gemacht wurde, werden nun in den nächsten Tagen die Abgabenänderungs- bzw. die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 erstellt und den Steuerpflichtigen zugesandt. **Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.**

Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm